Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/**7365**

(zu Drucksache 20/7279) 21.06.2023

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

- Drucksache 20/7279 -

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d (§ 8 Absatz 1 LNGG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d ist zu streichen.

Begründung:

Es wird für folgerichtig erachtet, wenn neben Anbindungsleitungen an LNG-Anlagen auch die nachgelagerte Fernleitungsinfrastruktur vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst wird (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzentwurfs), um die jeweiligen Gasmengen fortleitend im Hinterland in das Erdgasnetz integrieren zu können. Die benannten Vorhaben werden daher als Beitrag zur Versorgungssicherheit bewertet. Gleichwohl sollten jedoch die Beschleunigungsinstrumente des LNG-Beschleunigungsgesetzes entgegen der vorgesehenen Regelung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d des gegenständlichen Gesetzentwurfs auch auf diese Leitung Anwendung finden können, da gerade die Anwendung dieser Beschleunigungsinstrumente Sinn und Zweck der Aufnahme in das LNG-Beschleunigungsgesetz ist.

2. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 3 sind in Nummer 9 nach den Wörtern "werden können" die Wörter "; dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt" einzufügen.

Begründung:

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz sollten entsprechend der Systematik des § 43 EnWG gefasst werden. So wird es für erforderlich gehalten, parallel zu § 43 Absatz 2 Nummer 1 letzter Halbsatz EnWG eine nachträgliche Integration von entsprechenden Anlagen auch für den neu zu schaffenden § 43 Absatz 2 Nummer 9 EnWG vorzusehen. Ansonsten würde sich hier durch einen Umkehrschluss eine abweichende Rechtsfolge für etwaige Planfeststellungsverfahren nach Abschluss des Verfahrens für die Anbindungsleitung ergeben. Insoweit sollte die nachträgliche Integration entsprechender Anlagen in die Planfeststellung vorgesehen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

In Deutschland gilt seit dem 23. Juni 2022 durchgehend die Alarmstufe gemäß Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938. Die Verlängerung der EU-Gas-Einspar-Verordnung bis zum 31. März 2024 sowie die infolge des Wegfalls russischer Gaslieferungen grundsätzlich geänderte Versorgungssituation im Vergleich zum vergangenen Jahr, sind Anzeichen dafür, dass es auf Bundesebene weiterhin der Aufrechterhaltung von Maßnahmen insbesondere auf der Angebotsseite bedarf, die an die Geltung der Alarmstufe geknüpft sind. Um die Versorgungssicherheit im Winter 2023/2024 zu gewährleisten, dienen diese Maßnahmen zum einen der Vorbereitung und Wiederbefüllung der Erdgasspeicher. Zum anderen sind weiterhin Diversifizierungsmaßnahmen beim Gasbezug einschließlich des Ausbaus der LNG- Infrastruktur geboten. Die bislang in Betrieb genommenen bzw. geplanten Kapazitäten für schwimmende LNG-Terminals (Floating Storage and Regasification Units, FSRU) können lediglich rund die Hälfte der aufgrund des russischen Angriffskrieges ausgefallenen RUS Gaslieferungen ersetzen. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland und in den europäischen Nachbarstaaten auch im Falle kalter Temperaturen, einem möglichen Ausfall von Importkapazitäten durch Havarie, Sabotage oder andere exogene Ereignisse sowie im Falle einer Reduktion der Verbrauchseinsparungen sind aus Sicht der Bundesregierung weitere kurzfristig zu realisierende LNG-Importkapazitäten insbesondere für den kommenden Winter zwingend erforderlich. Im Rahmen der Standortwahl kommt dem Großraum Lubmin an der Ostsee eine besondere Bedeutung zu. Seit dem Ausfall der Gaslieferungen über die Nord-Stream-Pipeline wird Ostdeutschland praktisch vollständig über das Leitungsnetz in Nordwest-Deutschland versorgt. Mit der Einspeisung von Flüssigerdgas an der Nordsee-Küste wird das nachgelagerte Gasnetz im Westen und die von dort bestehenden Transportachsen nach Süden und Osten ausgelastet. Eine dauerhaft verlässliche Versorgung Ostdeutschlands ist aufgrund der bestehenden Netzengpässe im Nordwesten derzeit nicht darstellbar. Der Ausbau von Transportkapazitäten an der Nordsee und den westdeutschen Grenzübergangspunkten würde allein nicht ausreichen, um das Ziel der Versorgungssicherheit in Form einer ausgeglichenen Leistungsbilanz realisieren zu können. Hingegen können aufgrund der vorhandenen Infrastruktur sowie den Leitungskapazitäten mit den Anlandepunkten von Nord Stream 1 und Nord Stream 2 in Lubmin Gasmengen ohne größere Ausbaumaßnahmen zeitnah und zuverlässig ins Fernleitungsnetz eingespeist werden und dadurch frühzeitig einen wesentlichen Beitrag nicht nur zur Versorgung des Ostens Deutschlands, sondern der gesamten Bundesrepublik sowie Osteuropas leisten. Eine vergleichbare Einspeisung in das Fernleitungsnetz an der Nordsee oder in den westeuropäischen Nachbarländern wäre nur mit weiteren Ausbaumaßnahmen möglich, deren Abschluss nicht vor 2026 und damit nicht mehr für den kommenden Winter realisiert werden könnte . Die Bundesregierung hat die in Betracht kommenden Standorte mit der Möglichkeit einer Anbindung an die Einspeisepunkte in Lubmin intensiv geprüft. Diese Prüfungen haben ergeben, dass das Hafengebiet in Mukran als ausgewiesenes Gewerbe- und Industriegebiet am besten geeignet ist.

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d (§ 8 Absatz 1 LNGG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Beschleunigungsinstrumente des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 sollen gemäß Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d des gegenständlichen Gesetzentwurfs nicht auf Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 Anwendung finden.

Für diese ist aufgrund der Leitungslänge und des Durchmessers stets eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Ausnahmen von der UVP nach § 4 gelten nicht für diese Leitungen. Die in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a vorgesehenen Verfahrenserleichterungen sind jedoch nur in den Fällen anwendbar, in denen keine UVP durchgeführt werden muss.

Eine Einbeziehung der Leitungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist vorliegend nicht erforderlich, da bereits § 44 Absatz 1 EnWG – wie das LNG-Beschleunigungsgesetz – neben Vorarbeiten mit reinem Untersuchungscharakter auch die erforderlichen Bergungsmaßnahmen miteinschließt. Für die Beseitigung von Bäumen und anderen Gehölzen zur Baufeldfreimachung sowie für die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen galt die betreffende Regelung zudem nur befristet bis zum Ablauf des 28.02.2023.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnWG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Zusatz wird vorliegend nicht aufgenommen. Es handelt sich nicht um eine Klarstellung, sondern um eine konstitutive Änderung des EnWG, die der sonstigen Systematik der Planergänzung widerspricht. Anders als in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG, wo die Integration von "Nebenanlagen" (zu Netzinfrastrukturen) adressiert wird und der Zusatz nur klarstellenden Charakter hat, – sieht der neue § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnWG vor, dass FSRU als Anlagen eigener Art, die sonst kein Netzbestandteil sind, in das Planfeststellungsverfahren der Anbindungsleitung integriert werden können. Integration meint hier die Verbindung zweier sonst eigenständiger Planfeststellungsverfahren zum Zwecke einer einheitlichen behördlichen Zuständigkeit. Insofern stünde das Instrument der Planergänzung vorliegend nicht zu Gebote, da es eben nicht nur – wie im Fall der Nummer 1 – um eine unwesentliche Nebenanlage zur Anbindungsleitung geht, sondern stets auch um ein FSRU als wesentliche eigenständige Anlage. Eine solche Änderung des Gesamtkonzeptes nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses könnte dazu führen, dass man sich immer im Bereich der erneuten Planaufstellung bewegt – anstatt im Bereich der Planergänzung.

